KUNDMACHUNG

Gemäß Oö. Kommunalwahlordnung wird verlautbart:
Für die am Sonntag, den **02. Juni 2024, stattfindende Volksbefragung mit der Fragestellung**
„Sollen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis Windkraftanlagen errichtet werden?“
wurde die Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis gemäß § 3 Abs. 2 und § 46 Abs. 1 der Oö. Kommunalwahlordnung in nachstehende 4 Wahlsprengel eingeteilt:

Wahlsprengel	umfasst das Gebiet	Wahllokal	Wahlzeit
I	Ortschaften Rainbach i.M. und Stadln (Wahlkartenwähler)	Marktgemeindeamt Rainbach i.M., EG Prager Straße 5 4261 Rainbach i.M.	08.00 bis 12.00 Uhr
II	Ortschaften Apfoltern, Vierzehn, Dreißgen, Sonnberg, Labach und Hörschlag (Wahlkartenwähler)	Volksschule Rainbach i.M. Schulstraße 1 4261 Rainbach i.M.	08.00 bis 12.00 Uhr
III	Ortschaften Summerau und Eibenstein (Wahlkartenwähler)	Feuerwehrhaus Summerau 1. Stock Summerau Oberort 36 4261 Rainbach i.M.	08.00 bis 12.00 Uhr
IV	Ortschaften Kerschbaum, Zulissen und Stiftung (Wahlkartenwähler)	Gasthaus Kohlberger, EG Kerschbaum 4 4261 Rainbach i.M.	08.00 bis 12.00 Uhr

Im Gebäude des Wahllokals und in einem Umkreis von 100 Metern (Verbotszone) ist am Wahltag gemäß § 44 der Oö. Kommunalwahlordnung jede Art der Wahlwerbung und dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen, Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretungen mit einer Geldstrafe von € 220,-- geahndet.

Rainbach i.M., 12.04.2024

Günter Lorenz
Bürgermeister

Marktgemeindeamt Pol. Bez. * FREISTADT * O.Ö. 4 Rainbach im Mühlkreis